

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/28288 –

Förderung von raumlufttechnischen Anlagen und mobilen Lüftungsgeräten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Daher kommt neben dem Abstandsgebot und den allgemeinen Kontaktbeschränkungen auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Intensives, fachgerechtes Lüften von Gebäudeninnerräumen bewirkt eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) versorgen Räume mit Frisch- und Umluft und können somit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus leisten. Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören nicht nur der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion, sondern auch umfangreiche Umbaumaßnahmen. So kann beispielsweise die Umrüstung einer Umluftanlage zu einer Zuluftanlage gefördert werden. Auch die Ergänzung von Messtechnik zur verbesserten Steuerung der Anlage wird gefördert. Gewährt werden finanzielle Zuschüsse für die entsprechende Um- und Aufrüstung von stationären RLT-Anlagen. Der Zuschuss beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100 000 Euro pro Anlage. Der Bund stellt für die Förderung insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind unter anderem Kommunen, Länder, Hochschulen sowie öffentliche Unternehmen. Förderanträge können bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Gleichzeitig haben Atmosphärenforscher der Goethe-Universität Frankfurt herausgefunden, dass Luftreiniger der Filterklasse HEPA (H13) die Aerosolkonzentration in einem Klassenzimmer in einer halben Stunde um 90 Prozent senken können. Weil damit das Risiko einer Aerosolinfektion mit dem SARS-CoV-2-Virus deutlich verringert wird, empfehlen die Wissenschaftler das Aufstellen entsprechender Luftreiniger in Klassenräumen. Die Lärmbelastung durch den Reiniger beurteilten Schüler und Lehrer überwiegend als nicht störend (vgl. <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/forschung/studie-zeigt-luftreiniger-beseitigen-90-prozent-der-aerosole-in-schulklassen/>). Zu einem ähnlichen

Ergebnis kommt auch eine wissenschaftliche Studie der Universität der Bundeswehr in München: Sie hat ergeben, dass Geräte mit Filtern der Klasse H13 und H14 eine sinnvolle technische Lösung sind, um in Schulen und Büros die Infektionsgefahr durch Aerosole zu verringern. Zusätzlich muss aber ausreichend gelüftet werden, um Schadstoffbelastungen zu entfernen und CO₂-Konzentrationen zu reduzieren. Darüber hinaus gibt es mobile Filtertechnologien am Markt, die gute Ergebnisse bei der Lüfthygiene bewirken, aber derzeit nicht förderfähig im Sinne des COVID-19-Schutzes sind, gleichzeitig aber national wie international zum Einsatz kommen (vgl. <https://www.vbw-bayer.n.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Allgemeines/Forschungsergebniss-e-zur-Reduktion-der-Virenlast-in-R%C3%A4umen.jsp?shortcut>).

1. Wie viele Anträge wurden bisher im Programm der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gestellt?

Zum 2. April 2021 wurde die „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ (in Kraft getreten am 20. Oktober 2020) durch die „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen“ (in Kraft getreten am 2. April 2021 und im Folgenden als „Bundesförderung“ bezeichnet) ersetzt.

Bis zum 8. April 2021 wurden insgesamt 455 Anträge gestellt.

2. Auf welches Volumen kommt die bisherige Genehmigung von Anträgen und Auszahlung von Fördermitteln?

Mit Stand vom 8. April 2021 hat das administrierende Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung 294 Anträge positiv beschieden. Die Gesamthöhe der gebundenen Haushaltsmittel beträgt 6 731 716,35 Euro. Es wurden bis dato auf Grundlage der eingereichten und geprüften Verwendungsnachweise 127 734,55 Euro ausbezahlt.

3. Welche Projekte wurden bisher damit gefördert (bitte nach Bundesländern, Körperschaften, Bestimmungsbauten aufschlüsseln)?

Die 294 positiv beschiedenen Anträge teilen sich folgendermaßen auf die Bundesländer auf:

Bayern:	102
Niedersachsen:	20
Baden-Württemberg:	16
Berlin:	65
Brandenburg:	4
Hamburg:	3
Hessen:	29
Mecklenburg-Vorpommern:	7
Nordrhein-Westfalen:	37
Rheinland-Pfalz:	2
Saarland:	1
Sachsen:	3
Sachsen-Anhalt:	4
Schleswig-Holstein:	1

Die 294 positiv beschiedenen Anträge teilen sich – basierend auf den Angaben der Antragstellenden im Rahmen der Antragstellung – wie folgt auf die in der Richtlinie genannten Antragsteller auf (eine exakte Zuordnung kann im Einzelfall erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen):

Land	55
Kommune	83
Unternehmen*	24
Universität/Hochschule*	97
Träger öffentlicher Einrichtungen*	7
institutioneller Zuwendungsempfänger*	28

* Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder in sonstiger Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt.

Die 294 positiv beschiedenen Anträge teilen sich – basierend auf den Angaben der Antragstellenden im Rahmen der Antragstellung – in folgende Gebäudekategorien auf (eine exakte Zuordnung kann im Einzelfall erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen):

Krankenhaus/Klinikum	6
Mehrzweckhalle	24
Museum/Ausstellungsraum	16
Schule	41
Seminarraum	27
Theater	15
Universität/Hochschule	92
Veranstaltungssaal	53
Messehalle	7
Sonstige	13

Hinweis: Für eine bessere Übersicht wurden die Daten für die Verteilung nach Gebäudearten so aggregiert, dass jeweils mindestens fünf Antragsteller angegeben sind. Gebäudearten mit weniger als fünf Antragstellern sind in der Position „Sonstige“ zusammengefasst.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Förderung von mobilen Luftreinigern in einem besonderen Programm zu fördern?

Wenn nein, warum nicht?

Mobile Luftreiniger werden nicht gefördert. Diese können zwar grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, die Raumluftqualität zu verbessern. Sie tragen dennoch nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Frischluftanteil in der Raumluft nicht erhöhen und auch nicht überschüssige Feuchtigkeit im Raum abführen. Eine wirksame Virenreduktion ist maßgeblich von der konkret eingesetzten Technik und zur Raumgröße passenden Leistungsfähigkeit der Geräte abhängig. Mobile Luftfilter können demnach nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden, z. B. in Räumen, in denen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine stationäre Lüftungsanlage zum Einsatz kommt.

5. Gibt es in der Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche weiteren über die Filterklasse HEPA (H13) hinausgehenden Technologien einen ähnlichen oder sogar besseren Wirkungsgrad haben?

Wenn ja, welche Technologien sind das?

Im Rahmen der Novellierung der Bundesförderung fand eine intensive Auseinandersetzung mit weiteren Technologien – wie beispielsweise mit der UV-C-Technologie – statt.

6. Welche Kriterien bzw. Zertifizierungen sind bisher ausschlaggebend, um eine Förderung von mobilen Filtertechnologien zuzulassen, und könnten weitere, wie z. B. die des IFA (Institut für Arbeitssicherheit) oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), mit berücksichtigt werden?

Im Rahmen der Bundesförderung werden keine mobilen Luftreiniger gefördert.

7. Sind der Bundesregierung weitere Studien über alternative Luftreiniger bekannt, bzw. plant sie, eigene Studien über den Wirkungsgrad von Luftreinigern sowohl der Filterklasse HEPA (H13) als auch weiterer am Markt befindlicher Technologien zu erstellen oder zu beauftragen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Derzeit plant die Bundesregierung keine Studien.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Einsatz von Luftreinigern sowohl der Filterklasse HEPA (H13) als auch weiterer am Markt befindlicher Technologien in öffentlichen Gebäuden (z. B. Schulen, Behörden) bzw. privaten Gebäuden (Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungsräume)?

Die Bundesregierung hat insoweit Erkenntnisse eingeholt und steht im fortwährenden Kontakt mit den relevanten Akteuren.

9. Weshalb werden derzeit insbesondere auch UV-C-Sterilisationsanlagen weder auf Bundesebene noch – nach Kenntnis der Bundesregierung – auf Länderebene in Förderprogramme für Lüftungsanlagen aufgenommen?

Im Rahmen der aktuellen Bundesförderung ist der Einbau von Anlagen zur Luftdesinfektion mittels UV-C-Technik in bereits vorhandenen stationären RLT-Anlagen förderfähig. Auf welche Kriterien einige Bundesländer ihre Förderprogramme stützen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Nachweise über den ausreichenden Wirkungsgrad von UV-C-Lüftungsanlagen vor?

Wenn nein, hat die Bundesregierung eine wissenschaftliche Studie dazu in Auftrag gegeben?

Die Bundesregierung erachtet den Wirkungsgrad als für ausreichend sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung Aussagen und Tests, dass UV-C-Systeme zu einer starken Reduktion der Virenkonzentration führen (vgl. <https://zeitung.faz.net/faz/unternehmen/2021-03-03/16d0071d44f9fedeba4c7dbd6b0545ee/>), und sind in naher Zukunft Änderungen hinsichtlich der Förderung der UV-C-Technik angedacht?

Die Förderung der UV-C-Technik wurde in der novellierten Richtlinie aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

